



Beschluss

Beschlussgegenstand

2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wie folgt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 10.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	54.811.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.804.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.104.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.841.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.047.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.699.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.500.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.363.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.665.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 17.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

10.11.2022 **Stadtrat**
Beschluss – Nr: 9-30/22
mehrheitlich beschlossen
Ja 20 Nein 2 Enthaltung 5 Befangen 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Sangerhausen, 10.11.2022

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister